

Zum Problem der sozialen Demokratie

Das Bonner Grundgesetz charakterisiert die Bundesrepublik im Art. 20, Abs. 1, als einen demokratischen und sozialen Bundesstaat und verpflichtet die Länder im Art. 28, Abs. 1, ebenfalls auf diese Grundsätze. Es erhebt sich die Frage, ob das Wort „sozial“ in seiner Verbindung mit dem Begriff der Demokratie nur als ein schmückendes, letztlich aber unverbindliches Beiwort gedacht ist, das sich z. B. auch eine Diktatur mit demselben Recht zulegen könnte¹⁾, oder ob ein innerer, notwendiger Zusammenhang in der Weise besteht, daß die Demokratie nur als soziale Demokratie existieren kann.

I.

Die Demokratie oder, wie man auch häufig sagt, das demokratische Prinzip ist im Bereich des positiven Rechts zunächst weiter nichts als ein formales Ordnungssystem, eine bestimmte Methode, den Willen der staatlich organisierten Gesellschaft zu bilden. So verstanden ist die Demokratie lediglich eine Form der staatlichen Organisation neben anderen möglichen Organisationsformen. Daraus ergäbe sich die Konsequenz, daß die demokratische Staatsform mit den ihr eigenen Methoden der Willensbildung völlig legal beseitigt und durch eine andere Staatsform ersetzt werden könnte.

Wenn die Verfasser des Bonner Grundgesetzes nur die formale Seite der Demokratie im Auge gehabt hätten, würden sie kaum den Art. 79, Abs. 3, in die Verfassung eingefügt haben, der u. a. die wesentliche Änderung der in den Artikeln 1 bis 20 niedergelegten Grundsätze verbietet. Sie hätten sich zweifellos auch des Art. 18 enthalten, der die Verwirkung bestimmter Grundrechte vorsieht, wenn diese gegen die freiheitliche, demokratische Ordnung mißbraucht werden. Die Demokratie ist von den Verfassern des Grundgesetzes also nicht nur als bloß formaler Rahmen verstanden worden, sondern als notwendiges Mittel zur Verwirklichung eines bestimmten Zieles.

Dieser Sinn ist im Art. 1 dargelegt als ein Bekenntnis zur Würde des Menschen und den unverlierbaren Menschenrechten, die die Grundlage menschlicher Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt bilden. Allein von diesem metaphysischen Bekenntnis her erhält das demokratische Ordnungsprinzip seine besondere Sanktion.

Die Anerkennung der Würde und Freiheit eines jeden Menschen ist der vielleicht letzte gemeinsame Wert des westlichen Kulturkreises. Diese Gemeinsamkeit tritt immer dann klar hervor, wenn die Freiheit bedroht ist. Im Moment der Gefahr pflegen alle Unterschiede in den Auffassungen über die beste Methode zur Realisierung der Freiheit und über die Begründung des „natürlichen“ Rechts auf Freiheit der Menschen zu verblassen. Ob man von der religiösen Überzeugung von der Gottähnlichkeit des Menschen ausgeht oder — einer säkularisierten Philosophie folgend — den Menschen als ein Wesen begreift, das zu selbstverantwortlichem Handeln fähig ist: In jedem Fall gilt der Mensch nicht nur als Teil der Natur, der ausschließlich der Herrschaft dunkler Triebe und blinder Naturgewalten unterworfen ist. Die Fähigkeit des Menschen, sich über die bloße Natur zu erheben, diese zu beherrschen und sich in freiem Willensentschluß für Ziele und Mittel zu entscheiden, bildet die unverlierbare Würde jedes Menschen, bildet seine natürliche Freiheit, die spezifische Qualität, die ihn von allen anderen bekannten Lebewesen unterscheidet.

1) Die Interpretation v. Mangoldts als eine „Verpflichtung des Staates zur Fürsorge für alle Teile der Bevölkerung, aber insbesondere für die wirtschaftlich schlechter gestellten Kreise“ legt diese Vermutung sehr nahe (vgl.: v. Mangoldt, „Das Bonner Grundgesetz, Kommentar“, Berlin und Frankfurt, Mai 1953, Anm. 2b zu Art. 20, S. 134).

II.

In einer nach demokratischen Prinzipien geordneten Gesellschaft gibt es gewissermaßen ex definitione nur eine von allen Mitgliedern der Gesellschaft gemeinsam ausgeübte Regierungsgewalt, niemals aber die Herrschaftsmacht eines einzelnen oder einer Gruppe von Menschen über andere Menschen. Zumindest sollte es nach der ursprünglichen Konstruktion der Demokratie so sein. Seit mehr als 100 Jahren ist es jedoch in Westeuropa für jedermann offensichtlich, daß sich unter dem Mantel der Rechtsgleichheit sehr beachtliche private Machtpositionen entwickelt haben, die den einstigen feudalen Mächten kaum nachstehen. Die demokratische Konstruktion hat also ihren eigentlichen Zweck nur unvollkommen erfüllt, sie ist bloß formales Ordnungsprinzip geblieben.

Die demokratische Ordnung garantiert nur die formale Gleichheit der Rechte, nicht aber die materielle Existenz aller Bürger in einem solchen Maße, daß diese auch tatsächlich von ihren verfassungsmäßig verbrieften Freiheitsrechten Gebrauch machen können. Die materielle Grundlage der physischen Existenz, welche die primitivste Voraussetzung der Existenz des Menschen überhaupt und damit jeglicher Freiheit bildet, ist nur jenen Menschen garantiert, die über Eigentum verfügen. Das Eigentumsrecht, das an sich kein Freiheitsrecht ist, wie z. B. das Recht auf die Unverletzlichkeit der Person, ist wegen seiner zentralen Bedeutung für den Gebrauch der Freiheit zu einem Grundrecht erhoben worden²⁾. Das Recht auf Eigentum ist als Grundrecht ein Schutz gegen obrigkeitliche Willkürakte, ein Recht also, das verhindern soll, daß die übrigen „echten“ Freiheitsrechte durch den Entzug der Existenzgrundlage illusorisch gemacht werden können.

In einer Gesellschaft freier Bauern und Handwerker, in der jeder sich noch mit Hilfe seines Eigentums an Land, Vieh und Arbeitsgeräten ernährt, in der also „jeder etwas und keiner zuwenig“ Eigentum besitzt, ist noch allen Mitgliedern der Gebrauch der Freiheitsrechte gleichermaßen möglich. Scheidet sich die Gesellschaft aber in eine Klasse von „Besitzenden“ und eine Klasse von Menschen, die „zuwenig“ Eigentum haben, um davon auch leben zu können, wird die Vorstellung von der Gleichheit der grundlegenden Freiheitsrechte zu einer Fiktion³⁾. Dem „eigentumslosen“ Teil der Gesellschaft, d. h. jenen Bürgern, die ihren Lebensunterhalt nicht auf Grund und mit Hilfe ihres Eigentums erwerben, sondern überwiegend oder ausschließlich durch abhängige und unselbständige Arbeit verdienen müssen, ist die Grundlage ihrer materiellen Existenz nicht garantiert. Die Lebensgrundlage der Arbeitnehmer wäre nur durch ein Recht auf Arbeit zu sichern. Ein solches Recht auf Arbeit war z. B. im Allgemeinen Preußischen Landrecht noch anerkannt, in die bürgerlichen Verfassungen hat es nur teilweise nach heißen Debatten als bestenfalls gut gemeinte, immer aber unverbindliche Deklamation Eingang gefunden⁴⁾.

Insofern stellt das Eigentumsrecht in der modernen Industriegesellschaft bereits ein Privileg dar, als es allein den Besitzenden die materielle Voraussetzung für den Gebrauch der Freiheitsrechte garantiert, die „Nichtbesitzenden“ jedoch auf die formalen Freiheitsrechte beschränkt. Diese ungleiche Behandlung der Bürger schafft eine ökonomische und damit auch gesellschaftliche Startungleichheit, die den Freiheitsrechten — je nach der Existenzgrundlage — ein sehr unterschiedliches Gewicht gibt und bestimmte Freiheitsrechte unter Umständen sogar völlig gegenstandslos werden läßt. Das

2) Vgl.: v. Mangoldt, a. a. O., Anm. 2a zu Art. 14, S. 100. Außerordentlich interessant und symptomatisch ist der Versuch Reinhardts, das Eigentumsrecht mit Hilfe des „Prinzips der Privatnützigkeit“ in ein echtes Freiheitsrecht, nämlich genau besehen das Recht auf private Gewinnerzielung, umzumünzen (vgl.: Rudolf Reinhardt, „Wo liegen für den Gesetzgeber die Grenzen gemäß Art. 14 des Bonner Grundgesetzes, über Inhalt und Schranken des Eigentums zu bestimmen?“ in Reinhardt — Scheuner, „Verfassungsschutz des Eigentums“, Tübingen 1954, S. 14 ff.).

3) Vgl.: Gustav Radbruch, Rechtsphilosophie, 4. Aufl., Stuttgart 1950, S. 247.

4) Vgl.: Rudolf Wissel, „Vom Recht auf Arbeit“ in Arbeit u. Recht, 2. Jg., Heft 5, Mai 1954, S. 129 ff.

Recht auf privates Eigentum wächst damit jenseits einer bestimmten Grenze über eine Frage des Mehr oder Weniger am Eigentum hinaus und wird zu einem qualitativen Problem der Existenz oder Nichtexistenz von Freiheitsrechten. Dies um so mehr, als die Startungleichheit durch den Marktmechanismus, der diese Unterschiede nach der ursprünglichen (demokratisch-) liberalen Konzeption in den Grenzen des Mehr oder Weniger regulieren sollte, immer stärker kumuliert und klassenmäßig institutionalisiert worden ist⁵).

III.

Das Eigentumsrecht verschafft nicht allein Eigentümern, die genug Eigentum besitzen, um davon auch leben zu können, eine Vorzugsstellung beim Gebrauch ihrer Freiheitsrechte. Einem Teil dieser Eigentümer verleiht es darüber hinaus echte Herrschaftsmacht über andere Menschen. Eine solche Herrschaftsmacht ist nicht mit jeglichem Eigentum verbunden, sondern nur mit einer spezifischen Gestalt des Eigentums, dem Kapitaleigentum.

Das herrschende Rechtssystem kennt keinerlei Differenzierungen des Eigentums entsprechend seiner sozialen Funktion. Der Eigentümer einer Zahnbürste wird als Eigentümer vor dem Gesetz genau so behandelt wie der Eigentümer einer Fabrik mit 1000 Beschäftigten. Beiden Eigentümern wird gleichermaßen das Recht verliehen, mit der Sache, soweit nicht Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, nach Belieben zu verfahren und andere von jeder Einwirkung auszuschließen (§ 903 BGB), obwohl zwischen beiden Arten des privaten Eigentums nicht nur ein quantitativer, sondern vor allem ein grundlegender funktionaler Unterschied besteht⁶).

Gegenstände des persönlichen Gebrauchs oder Verbrauchs dienen der Befriedigung der verschiedensten persönlichen oder privaten Bedürfnisse. Diese Dinge stehen daher wegen des ihnen eigentümlichen Zweckes in einem bestimmten, sehr innigen Zugehörigkeitsverhältnis zur Persönlichkeit des Eigentümers. Der ausschließliche Bezug einer Sache auf eine Einzelperson findet seinen rechtlichen Ausdruck in der ausschließlichen Verfügungsgewalt des privaten Eigentumsrechtes. Dieses private Eigentumsrecht ist immer nur eine Rechtsbeziehung zwischen einem Menschen und einer Sache, reicht jedoch niemals über diese Sache hinaus. Das gilt nicht nur für das Eigentum an Gegenständen des persönlichen Gebrauchs und Verbrauchs, sondern auch für das Eigentum an Arbeitsmitteln des selbst mit diesen Werkzeugen wirtschaftenden und arbeitenden Handwerkers oder Bauern.

Das Kapitaleigentum hingegen entbehrt dieses innerlich notwendigen Bezuges auf die Person des Eigentümers. Es ist als Eigentum an Arbeitsmitteln, die ausschließlich oder überwiegend anderen Menschen zur Realisierung deren Arbeitskraft dienen, und in seiner abstraktesten und zugleich mobilsten Form des Geldkapitals als Mittel zur Erzielung einer Rente oder eines Gewinnes nicht mehr allein eine Rechtsbeziehung zwischen einem Menschen und einer Sache, sondern reicht über diese Sache hinaus und verschafft dem Eigentümer zugleich eine Einwirkungsmöglichkeit in den Lebensbereich anderer Menschen. Das Kapitaleigentum erzeugt also echte Herrschaftsmacht, nämlich die Chance, anderen Menschen auch gegen deren Widerstreben den eigenen Willen aufzuzwingen. Diese Herrschaftsmacht äußert sich einmal direkt als Weisungsgewalt gegenüber dem Arbeitnehmer⁷), dessen Arbeitskraft der Kapitaleigentümer

5) Der übliche liberale Einwand, das Eigentumsrecht könne deswegen kein Privileg sein, weil es jedermann gestattet sei, Eigentum zu erwerben, übersieht die elementare Tatsache, daß die Rechtsordnung ein Teil der Wirtschaftsverfassung ist. Die dieser Wirtschaftsverfassung zugeordneten Marktgesetze haben die Eigentumskonzentration einerseits und die „Proletarisierung“ andererseits bewirkt und bewirken sie weiter.

6) Vgl.: Philipp Hessel, „Der Wandel des Eigentumsbegriffes“ in Gewerkschaftliche Monatshefte, 3. Jg., 1952, S. 32 ff.

7) Das Weisungsrecht geht weit über die „Konkretisierung der nur der Art nach bestimmten Arbeitspflicht“ hinaus, weil die Arbeitsverträge in der Regel unvollkommene Verträge sind.

kauft, zum anderen indirekt, darum aber nicht weniger wirksam, in Manipulationen der Warenpreise⁸⁾.

Das Kapitaleigentum erzeugt ein Eingriffsrecht in den privaten Lebensbereich eines anderen Menschen, es erzeugt echte Herrschaftsmacht und sprengt damit den Rahmen des privaten Rechts, indem es dem Kapitaleigentümer Funktionen zugesteht, die ausschließlich der öffentlich kontrollierten Gewalt vorbehalten sind. Das Kapitaleigentum ist — von seiner Entstehung einmal abgesehen — gesellschaftliches Eigentum⁹⁾ und hat den privaten Kapitaleigentümer in eine öffentliche Figur verwandelt.

IV.

Die Verfasser des Bonner Grundgesetzes haben diesen Tatbestand augenscheinlich mehr dunkel geahnt denn klar erkannt, als sie im Art. 14, Abs. 2, die soziale Verpflichtung des Eigentums proklamierten. Die Formulierung ist in mehrfacher Hinsicht unklar und unglücklich. Die Erklärung, der Gebrauch des Eigentums „soll“ zugleich dem allgemeinen Wohle dienen, kann eher als freundliche Empfehlung denn als zwingende Verpflichtung aufgefaßt werden. Es scheint aber dennoch eine gewisse Einmütigkeit darüber zu bestehen, daß der Verfassungsgesetzgeber eine Rechtspflicht schaffen wollte, die durch die Gesetzgebung konkretisiert werden soll.

Am unglücklichsten ist wohl der Gebrauch des Wortes „zugleich“. Die Forderung, daß Sachen des persönlichen Gebrauchs oder Verbrauchs zugleich dem allgemeinen Wohle dienen sollen, ist schlechthin sinnlos, denn diese privaten Dinge sind nun einmal ausschließlich zum privaten Gebrauch oder Verbrauch bestimmt. Die Erwähnung der Pflicht, z. B. ein Kraftfahrzeug im polizeimäßigen Zustande zu halten¹⁰⁾, erscheint reichlich deplaciert, denn der Gebrauch eines Privatwagens dient ganz ohne Zweifel nicht zugleich deshalb dem allgemeinen Wohle, weil die Straßenverkehrs- und die Zulassungsordnung beachtet werden müssen, und vollends dient der Gebrauch eines Küchenmessers im Haushalt auch dann ausschließlich privaten Zwecken, wenn das Verbot beachtet wird, damit keinen anderen zu verletzen. Der gesetzeswidrige Mißbrauch des Eigentums war noch nie geschützt. Dazu bedurfte es also keiner besonderen Proklamation im Grundgesetz.

Das Gebot des Art. 14, Abs. 2, wird nur sinnvoll in den Fällen, in denen das Eigentum formalrechtlich durchaus legal, aber dennoch gegen das Allgemeinwohl gebraucht werden kann. Das Verheizen von Weizen oder das Unterpflügen von Gemüse ist dem Eigentümer kraft seines ausschließlichen Verfügungsrechtes durchaus gestattet — auch dann, wenn er damit die Absicht verbindet, künstlich die Preise hochzuhalten. Daß ein solches Verhalten nicht zugleich dem allgemeinen Wohle dient, bedarf keines weiteren Beweises. Das gleiche dürfte für die künstliche Erzeugung von Arbeitslosigkeit gelten, wie sie von den hochkartellierten Industrien in den zwanziger Jahren praktiziert worden ist¹¹⁾. Auch die Alimentierung militärischer Formationen und offen antidemokratischer Parteien stellt einen legalen, aber schlechthin gemeingefährlichen Gebrauch des Eigentums dar.

8) Die Annahme der liberalen Theorie von der vikarischen Funktion des Unternehmers, die das notwendige Gegenstück zur These von der Konsumentensouveränität bildet, hat sich seit langem als eine unhaltbare Fiktion erwiesen. Der Bundestag hat bei der Verabschiedung des Betriebsverfassungsgesetzes aber unerschütterlich an dieser antiquierten Theorie festgehalten (vgl.: Erich Bührig, Handbuch der Betriebsverfassung, Köln 1953, Anm. 1 zu § 67, S. 313).

9) Vgl.: Ferdinand Tönnies, Art. „Eigentum“ im „Handwörterbuch der Soziologie“, herausgegeben von Alfred Vierkandt, Stuttgart 1931, S. HO, vgl. auch Hans Kelsen, Archiv f. Soz. Wiss. u. Soz. Pol. Bd. 66, S. 495.

10) Vgl.: v. Mangoldt, a. a. O., Anm. 2 zu Art. 14, S. 101.

11) Es sei nur an den berüchtigten „Quotenramsch“ und an die große Aussperrung von 1928 gegen einen verbindlichen Schiedsspruch (!) erinnert. Angesichts dieser geschichtlichen Fakten ist es schlechthin unverständlich, daß Prof. Scheuner die Vorstellung des „Machteigentums“ mit dem Einwand abzutun versucht, es bestehe ein seltsamer „Einklang mit den theoretischen Anschauungen der kommunistischen Sphäre“ (vgl.: Reinhardt—Scheuner, a.a.O., S. 112).

Wenn die im Grundgesetz verankerte soziale Verpflichtung des Eigentums überhaupt einen Sinn haben soll — und einen solchen wird man wohl unterstellen müssen —, kann sie nur als eine Barriere gegen den hemmungslosen Gebrauch der mit bestimmten Arten des privaten Eigentums verbundenen gesellschaftlichen Macht verstanden werden.

V.

Die Aufgabe der Demokratie ist die Realisierung der Menschenrechte, der permanente Vollzug des Integrationsprozesses¹²⁾, der die absolut geltenden Freiheitsrechte jedes einzelnen Menschen immer realer macht. Einzig und allein von dieser humanistischen Zweckbestimmung leitet die Demokratie ihre Legitimität her. Wird dieser Zweck aufgegeben, oder wird der Vollzug der allgemeinen Menschenrechte auf eine Gruppe von Menschen beschränkt, entartet die Demokratie zum reinen Apparat, zur bloß formalen Demokratie, die prinzipiell in der gleichen Weise (gesetzliches) Unrecht erzeugen kann wie jede andere illegitime Staatsgewalt. Solche Unrechtsnormen mögen im formalen Rechtssinne durchaus legal, d. h. auf die im Staatsgrundgesetz vorgeschriebene Methode zustande gekommen sein, ihnen mangelt jedoch die Dignität des legitimen Rechts, der Bezug auf den eigentlichen und ursprünglichen Staatszweck, die Humanitas. Für wert- und machtneutrale Zweckmäßigkeitsregelungen wie etwa eine Straßenverkehrsordnung ist diese Beziehung bzw. deren Mangel irrelevant, nicht aber für Normen, die auf die gesellschaftliche Machtkonstellation Einfluß nehmen, z. B. ein Kartellgesetz.

In der modernen Industriegesellschaft, die in Westeuropa auf absehbare Zeit als gegebene Materie jeder staatlichen Gestaltung hingenommen werden muß, stehen dem Vollzug der allgemeinen und für jedermann gleichen Menschenrechte vor allem zwei Hindernisse entgegen: Einmal das Vorrecht des privaten Eigentums, das allein dem Eigentümer die materielle Existenz und damit die wichtigste Voraussetzung für den Gebrauch der Freiheitsrechte gewährleistet, und zum anderen das private Kapitaleigentum, welches echte Herrschaftsmacht erzeugt.

Entgegen der Annahme einiger liberaler Ökonomen besteht nicht die allergeringste Aussicht, zu den kleinbürgerlichen Zuständen der mittelalterlichen Wirtschaftsform, in der jeder etwas und keiner zuwenig Eigentum besaß, zurückzukehren. Die zur Zeit bestehende Gesellschaft ist allein wegen der vorgegebenen Bevölkerungszahl auf die Existenz der Industrie und deren Produktivität angewiesen. Die Industrieproduktion ist nun einmal ohne Arbeitnehmer undenkbar, und diese sind unter den gegebenen Verhältnissen wirtschaftlich unselbständig. Aus diesem Grunde besteht auch keine reale Möglichkeit, mit Hilfe von Eingriffen in den Wirtschaftsablauf für die „Nicht-besitzenden“ ein solches Maß von Eigentum zu erzeugen, um die wirtschaftliche und soziale Abhängigkeit der Arbeitnehmer aufzuheben.

Das Problem kann also nur dadurch gelöst werden, daß den Staatsbürgern, die nicht von ihrem Eigentum, sondern ausschließlich oder überwiegend von dem Verkauf ihrer Arbeitskraft leben müssen, das Recht auf Arbeit garantiert wird. Nur auf diese Weise kann der größten gesellschaftlichen Gruppe in der Industriegesellschaft die materielle Existenz und damit die reale Voraussetzung für den Gebrauch ihrer Freiheitsrechte gewährleistet werden. Die Einsicht in den arbeitsteiligen Wirtschaftsprozess ist so weit entwickelt und das wirtschaftspolitische Instrumentarium so weit vervollkommenet, daß dieses Recht auf Arbeit ohne zwangswirtschaftliche Totalreglementierung tatsächlich realisiert werden kann. Mit der Konstituierung des Rechts auf Arbeit würde die Vorrechtsposition des Eigentümers auf die einfache Rechtsposition zurückgeführt, die ihm mit der Erhebung des Eigentumsrechtes zu einem Grundrecht ursprünglich gegeben werden sollte.

12) Vgl.: Alfred Weber, „Staat und gewerkschaftliche Aktion“, in Gewerkschaftliche Monatshefte, 3. Jg., 1952, S. 479 ff.

Bei der Überwindung des zweiten Hindernisses, der Beseitigung der mit dem Kapitaleigentum verbundenen Herrschaftsgewalt, geht es in erster Linie nicht um die prinzipielle Vernichtung der Institution des Eigentums, sondern um eine gesellschaftliche Kontrolle der Funktionen des privaten Kapitaleigentums, die über den Rahmen des privaten Rechts hinausragen. Es geht um eine Konstitutionalisierung der absoluten Verfügungsgewalt des privaten Kapitaleigentümers. Die Schwierigkeit dieser Aufgabe liegt zu einem guten Teil darin, daß nicht ein Machträger mit weithin sichtbarem Aktionsradius unter Kontrolle zu bringen ist, sondern viele Machtpositionen mit recht unterschiedlichen und teilweise der Öffentlichkeit verborgenen Einflußbereichen. Man denke nur an die unterschiedlichen Auswirkungen einer Wirtschaftsentscheidung in den Grundstoffindustrien oder im Seifenkartell bzw. an den kaum abschätzbaren Machtbereich der Familie Quant. Ein Patentrezept, das auf alle Erscheinungen ökonomischer Machtkonzentration gleichermaßen paßt, wird es kaum geben. Nur das grundlegende Prinzip läßt sich eindeutig formulieren, wobei darauf hingewiesen werden soll, daß sich jede Kontrolle wirtschaftlicher Machtstellungen gleichzeitig in zwei Richtungen erstrecken muß, einmal auf das Innerbetriebliche und zugleich auf das Verhalten auf den verschiedenen Märkten. Wird die Verbindung beider Kontrollaufgaben nicht auch institutionell gesichert, entsteht im besten Falle eine soziale Fassade, im Kern bleibt jedoch alles, wie es war.

In einer kleinbürgerlichen Gesellschaft, deren Sozialmodell den demokratischen Verfassungssystemen offenbar unterlegt ist, decken sich demokratische Staatsverfassung und Gesellschaftsverfassung. Die Realisierung der individuellen Freiheitsrechte ist mit Hilfe des Marktautomatismus und des diesem entsprechenden demokratischen Mechanismus für jeden Staatsbürger möglich. Je mehr sich jedoch das Lohnarbeiterdasein institutionell verhärtet und sich die vikarische Stellung der Kapitaleigentümer infolge der Zentralisation des Kapitals und der immer intensiveren Integration aller Menschen in den Wirtschaftsprozeß in eine gesellschaftliche Kommandostellung verwandelt, um so fragwürdiger wird die Realisierung der Freiheitsrechte für alle Staatsbürger mit den herkömmlichen Methoden.

Die gesellschaftliche Verfassungswirklichkeit deckt sich nicht mehr mit der geschriebenen Verfassung. Die staatsrechtlich nicht erfaßten und verfassungsrechtlich nicht kanalisierten gesellschaftlichen Machtgruppen überspielen mehr oder weniger deutlich und mit wechselnder Intensität die staatlichen Organe. Der demokratische Mechanismus verliert seine Fähigkeit, die gesellschaftlichen Kräfte zu bändigen und sinkt zum bloßen Apparat, zur bloß formalen Demokratie herab. In einer solchen Situation werden die feierlich proklamierten Freiheitsrechte für einen großen Teil — wenn nicht für die Mehrheit — der Staatsbürger unglaubwürdig und, da ihre Existenz ohnehin zweifelhaft, nicht mehr als verteidigungswert empfunden¹³). Da jegliche Freiheit kein Besitz, sondern Tathandlung ist, dürfte das Ende einer solchen nicht mehr ernsthaft geglaubten und darum nicht gelebten Ordnung nur eine Frage der Zeit und der Umstände sein.

Die demokratische Ordnung hat als gesellschaftliche Lebensform nur dann Aussicht auf Bestand und kann ihre Existenz allein dadurch sichern, daß sie die Realisierung der menschlichen Freiheitsrechte allen Staatsbürgern tatsächlich gewährleistet. Die Demokratie kann dieses ihr eigene Ziel in einem hochindustrialisierten Lande nur erreichen, wenn sie die gesellschaftlichen Mächte in die staatliche Ordnung integriert, oder anders formuliert, indem sie das demokratische Prinzip der Willensbildung auf die Gesellschaft und damit auf die Führung ihrer wirtschaftlichen Grundlage überträgt¹⁴).

13) Vgl.: Erich Fechner, „Die soziologische Grenze der Grundrechte“, Tübingen 1954, S. 18 ff., insbes. S. 22.

14) Vgl.: Wolfgang Abendroth, „Zur Funktion der Gewerkschaften in der westdeutschen Demokratie“, in Gewerkschaftliche Monatshefte, 3. Jg., Heft 11, November 1952, S. 642.